



Amtsblatt für den Landkreis Börde

1. Jahrgang

28. 10. 2007

Nr. 15

Inhalt

1. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Kroppenstedt zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Kalkweg und Birkenweg
3. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Wulferstedt
5. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Ersten Änderung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Gröningen, der Stadt Kroppenstedt, der Gemeinde Ausleben, der Gemeinde Am Großen Bruch, der Gemeinde Wackersleben und der Gemeinde Wulferstedt sowie zum Antrag auf die Genehmigung der Ersten Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde
7. Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006
9. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Am Großen Bruch
11. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Jahresrechnung 2006 der Stadt Gröningen
13. Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröningen

Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrats der Stadt Kroppenstedt zum Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Kalkweg/Birkenweg in Kroppenstedt

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 13.09.2007 die Ergänzungssatzung Kalkweg/ Birkenweg in der Fassung vom Juni 2007 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt. Die Ergänzungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die Ergänzungssatzung und die Begründung in der VG Westliche Börde, Bauamt, Hochbau, Marktstr. 7 in 39397 Gröningen während der Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

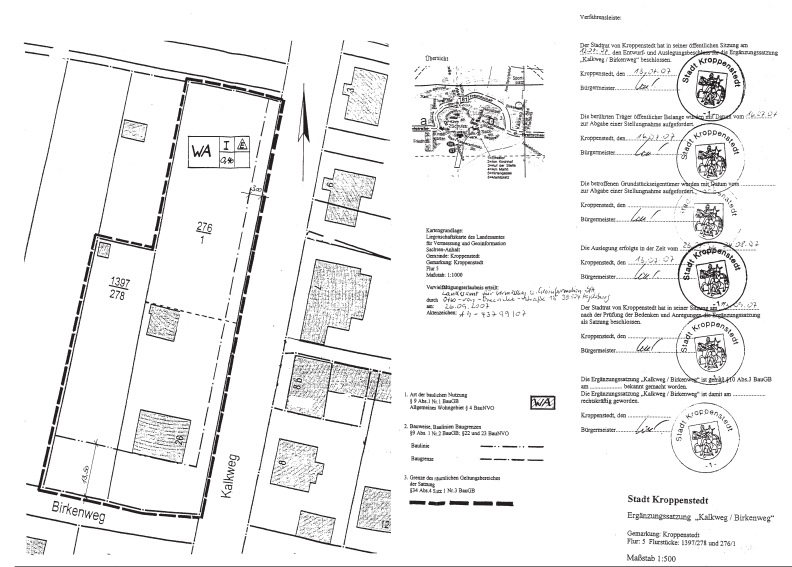
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gröningen, 16.10.2007
Ort, Datum

Verteiler: Aushangkästen:
Kroppenstedt, Markt 1
Kroppenstedt, Bachstr.
Generalanzeiger

Der Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfahrensvermerke:
Ausgehängt: 18.10.2007
Abzunehmen am: 30.10.2007



Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Wulferstedt

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), und aufgrund der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulferstedt am 20.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Wulferstedt erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkanlagen).
1. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Fläche.
2. Eine „Verbesserung“ liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfäche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihrer Benutzbarkeit hat.
3. „Erneuerung“ ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baustraßen nach § 42 StrG LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkanlagen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
a) Rad- und Gehwegen
b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen
e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
f) Randsteinen und Schrammborden
g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzuordnen sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen
2. Bauwerke für Brücken, Unterführungen u.ä. sowie dazu notwendige Rampen (Kosten dagegen wie z.B. Fahrbahn und Grunderwerb, die auch ohne das Bauwerk anfallen, bleiben beitragsfähig).
3. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten (OD) für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (B-, L- und K-Straße), soweit diese nicht breiter sind als die tatsächlich notwendigen Fahrbahnen der freien Strecke.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung der Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbstständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung (Abschnittsbildung) ermittelt werden. Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbstständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, aber nach Maßgabe des § 6 auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen (Abs. 4) zu tragen.
- (2) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt, 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücken entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um

solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
1. Straßen die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen) 60 %
2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Abs. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)
a) Fahrbahn: einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 40 %
b) Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 40 %
c) Parkflächen (unselbständig) 50 %
d) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 40 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 %
f) Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 40 %
g) Niveaugleiche Mischflächen 50 %
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)
a) Fahrbahn, einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g, h) genannten Hilfseinrichtungen 30 %
b) Radweg, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 30 %
c) Parkflächen (unselbstständig) 40 %
d) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen 40 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 50 %
f) Unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün 40 %
g) Bushaltestellen 20 %
5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %
6. selbstständige Grünanlagen und selbstständige Parkflächen 60 %
7. Fußgängerzonen und Plätze 50 %

- (5) Für in Abs. 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere für Fußgänger geschäftsstreifen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgänger geschäftsstreifen:
Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;
2. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
3. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Mehrfach beitragsbelastete Grundstücke
Wenn ein Grundstück von 2 oder mehreren Straßen erschlossen ist, wird es beim Ausbau der Straßen im Sinne dieser Satzung zu jeder Straße nur mit 1/2 des Straßenausbaubeitrages belastet.
- (8) Bei dem Ausbau eines Gehweges oder von Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) sowie Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind, nur an einer Seite von Straßen, Wegen und Plätzen wird der Anteil für die anliegenden Grundstückseigentümer, mit 1/2 des Straßenausbaubeitrages belastet.

Für Grundstückseigentümer die nicht an den Gehweg angrenzen, beträgt der Anteil 1/3 des Beitrages.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
a) die im vollen Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ein der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich genutzt werden können,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und / oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich liegen:
a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlagen grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2-4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 87 Abs. 2 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, hat ein Bebauungsplan den Verfahrenstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend
2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln
a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden.
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassezahl der baulichen Anlage festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassezahl durch 2,8 geteilt wird
4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassezahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind,
a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freierbaurischen Nutzung dienen, entsprechend,
6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB „sonstige Nutzung“ festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung ver-

- gleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaut oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz und Garagengrundstücke 1,0
3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, für das erste Vollgeschoss 1,0
b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,0
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,0
bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 % erhöht.
Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 25 %.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragsfähigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- oder abgerundet.

§ 6 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 7 Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen der Aufwandsspaltung (§ 6) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 3 Abs. 2) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend.
- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 Beitragspflichtigen.

§ 8 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluss eines Ablösevertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

§ 9 Beitragschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 9 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 11 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2. Auf ihre Anlegung durch die Kommune besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigung - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentümerwechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt bzw. unterliegen dem Naturschutz, ist entsprechend nach § 13 a Abs. 3 KAG-LSA zu verfahren.
- (3) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 900 qm liegt (übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen nur begrenzt wie folgt berücksichtigt.
a. bis einschließlich 1170 qm (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 100 % ,
b. die darüber hinaussteigende restliche Grundstücksfläche ab 1171 qm nur noch zu 50 %.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.1999, Beschluss-Nr.: 021-04.(III)/99, außer Kraft.

Wulferstedt, den 23.05.2007


Schmidt
Bürgermeisterin



Zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackersleben

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wackersleben in seiner Sitzung am 05.09.2007 die Zweite Änderung der Hauptsatzung beschlossen

§ 1

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte Landkreis Bördekreis werden durch „Landkreis Börde“ ersetzt.

§ 2

§ 14 - Öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende neue Fassung:

(1) In Abs. 1 werden die Worte „Amtsblatt für den Bördekreis des Landkreises Bördekreis“ ersetzt durch Amtsblatt für den „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“.

(2) In Abs. 3 werden die Worte „Straße der Freundschaft“ in „Marktstraße“ geändert und die Worte „Klosterhof 6“ durch „Columbusstraße 26“ ersetzt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackersleben tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den „Landkreis Börde – General - Anzeiger“ mit der „Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben“ in Kraft.

Wackersleben, 05.09.2007

Wenzel
Bürgermeisterin

Die zweite Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wackersleben wurde mit Verfügung des Landkreises Börde am 16.10.2007 Az.: 15.1.30.3 genehmigt.

1. Änderung

der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Gröningen, der Stadt Kroppenstedt, der Gemeinde Ausleben, der Gemeinde Am Großen Bruch, der Gemeinde Wackerleben und der Gemeinde Wulferstedt

Präambel

Auf Grund des § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) wird für die Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft folgende 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die der Verwaltungsgemeinschaft durch die Wahrnehmung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Aufgaben entstehenden Kosten sind außerhalb der Umlage nach Abs. 2 von den betroffenen Mitgliedsgemeinden zu erstatten, wenn die Aufwendungen nicht für alle Mitgliedsgemeinden anfallen und wegen ihrer Besonderheit nicht über den Umlage zu Grunde liegenden Einwohner-schlüssel sachgerecht bemessen werden können. Die betroffenen Gemeinden zahlen hierauf einen Abschlag der auf der Basis des Haushaltsplansatzes ermittelt wird und der 1/5 des Jahresbetrages beträgt und zum 20. eines jeden Monats fällig wird.

Steht der Haushaltsplan bei Beginn des Jahres noch nicht fest, kann die Verwaltungsgemeinschaft die Umlage in monatlichen Teilbeträgen wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes findet eine Verrechnung statt. Der Ausgleich zu den tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nach Abschluss des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Die nicht direkt zurechenbaren persönlichen und sächlichen Kosten können durch Beschluss des Gemeinschaftsausschusses pauschalisiert werden.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit die sonstigen eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss eine andere Regelung treffen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Verwaltungsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ist mit Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Bördekreis zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Erstfahnde
Bürgermeisterin
Stadt Gröningen
Beschluss-Nr.
135/19/2006
v. 26.06.2006

Willmann
Bürgermeister
Stadt Kroppenstedt
Beschluss-Nr.
62/13/2006
v. 15.06.2006

Hobohm
Bürgermeister
Gemeinde Am Großen Bruch
Beschluss-Nr.
093-09. (IV) / 2006
v. 10.07.2006

Körp
Bürgermeister
Gemeinde Ausleben
Beschluss-Nr.
080-11. (IV) / 2006
v. 26.06.2006

Schmidt
Bürgermeisterin
Gemeinde Wackerleben
Beschluss-Nr.
047-11. (IV) / 2006
14.06.2006

Wenzel
Bürgermeisterin
Gemeinde Wulferstedt
Beschluss-Nr.
050-11. (IV) / 2006
13.09.2006

Antrag auf Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde.

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde ergeht folgender

Bescheid:

Die Genehmigung der 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde - bestehend aus der Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt sowie den Gemeinden Ausleben, Am Großen Bruch, Wackerleben und Wulferstedt - wird erteilt

Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Mit Bericht des Altkreises Bördekreis vom 06.02.2007, hier eingegangen am 13.02.2007, wurde die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Stadt- und Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde gleichlautend beschlossen.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Stadt Gröningen	Beschluss-Nr. 135/19/06	vom 26.06.2006
Stadt Kroppenstedt	Beschluss-Nr. 62/13/2006	vom 15.06.2006
Gemeinde Ausleben	Beschluss-Nr. 080-11.(IV)/06	vom 26.06.2006
Gemeinde Am Großen Bruch	Beschluss-Nr. 093-09.(IV)/06	vom 10.07.2006
Gemeinde Wackerleben	Beschluss-Nr. 050-11.(IV)/06	vom 13.09.2006
Gemeinde Wulferstedt	Beschluss-Nr. 047-11.(IV)/06	vom 14.06.2006

Gemäß § 76 Abs. 4 GO LSA bedarf die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die 1. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nicht gegen materielles Recht verstößt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 22.10.2004 (GVBl. LSA 2004, S. 866, 868).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7 in 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Bormann

Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“

Mit Beschluss Nr. 11/2007 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ vom 27.09.2007 wurde die nachfolgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese 3. Änderung der Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Börde, angezeigt. Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

3. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ vom 20.10.2005
(Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ in ihrer Sitzung am 27.09.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Alle Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung (siehe Absatz 3) - erfolgen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht.

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen in der „Haldensleber Volksstimme, Teil: Haldensleber Rundschau“.

§ 19 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, hingewiesen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, 27.09.2007

von Bodenhausen
Verbandsgeschäftsführer

Siegel
Abwasserzweckverband
Nördliche Börde

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2006

Gemäß Beschluss Nr. 02/2007 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ am 25.06.2007 der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006 wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme =	11.909.485,18 EUR
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen das Umlagevermögen	11.581.363,23 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	312.471,15 EUR
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	15.650,80 EUR
Sonderposten für Investitionszuwendungen	3.258.682,44 EUR
die empfangenen Ertragszuschüsse	936.174,65 EUR
die Rückstellungen	2.383.999,00 EUR
die Verbindlichkeiten	20.187,19 EUR
Rechnungsabgrenzungsposten	5.143.933,90 EUR
1.2. Jahresgewinn	166.508,00 EUR
1.2.1. Summe der Erträge	771,90 EUR
1.2.2. Summe der Aufwendungen	954.087,59 EUR
	953.315,69 EUR

Flechtingen, 25.06.2007

Reinecke
Verbandsgeschäftsführer

Siegel
Abwasserzweckverband
Spetze

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Commerzial Treuhand“ hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Spetze“, Flechtingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, 16. April 2007

Commerzial Treuhand
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kleemann
(Dipl.-Ökon. Gerd Kleemann)
Wirtschaftsprüfer

gez. Dietrich
i. V.
(Dipl.-Kffr. Yvonne Dietrich)
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Ohrekreis vom 30.05.2007 für den Jahresabschluss zum 31.12.2006 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16.04.2007 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Commerzial Treuhand GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Haldensleben, den 30.05.2007

gez. Gallert
Amtsleiterin

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ liegen ab Datum dieser Bekanntmachung für die Dauer von 3 Wochen zu den üblichen Sprechzeiten des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ in den Diensträumen, Im Grund 10 in 39345 Flechtingen, öffentlich aus.

Amtliche Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes „Spetze“

Mit Beschluss Nr. 09/2007 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ vom 17.09.2007 wurde die nachfolgende 3. Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Diese 3. Änderung der Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landkreis Börde“, angezeigt. Die 3. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

3. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ vom 07.11.2005
(Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ in ihrer Sitzung am 17.09.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Alle Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung (siehe Absatz 3) - erfolgen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht.

§ 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen in der „Haldensleber Volksstimme, Teil: Haldensleber Rundschau“.

§ 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, hingewiesen.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, 17.09.2007

Reinecke
Verbandsgeschäftsführer

Siegel
Abwasserzweckverband
Spetze

Bekanntmachung über die Behandlung des Jahresgewinnes des Wirtschaftsjahres 2006

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ hat am 25.06.2007 mit Beschluss Nr. 03/2007 beschlossen, den Jahresgewinn des Wirtschaftsjahres 2006 i.H.v. 771,90 EUR mit dem Verlust des Vorjahres zu verrechnen und den sich ergebenden Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Flechtingen, 25.06.2007

Reinecke
Verbandsgeschäftsführer

Siegel
Abwasserzweckverband
Spetze

Bekanntmachung über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Spetze“ hat am 25.06.2007 mit Beschluss Nr. 04/2007 dem Verbandsgeschäftsführer die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2006 erteilt.

Flechtingen, 25.06.2007

Reinecke
Verbandsgeschäftsführer

Siegel
Abwasserzweckverband
Spetze

Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Am Großen Bruch

Auszug aus dem Beschluss des Gemeinderates Am Großen Bruch
Beschlussnummer 125-15.(IV)/07 vom 01.10.2007 über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt:

1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest. Bestandteil der Jahresrechnung sind der Kassenmäßige Abschluss und die Feststellung des Ergebnisses per 31.12.2006.

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Am Großen Bruch des Haushaltsjahres 2006 wird die Jahresrechnung bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Bekanntmachung

Der Auszug aus dem vorstehenden Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Am Großen Bruch mit Rechenschaftsbericht liegt vom 01.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Kämmeri, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Am Großen Bruch, 25.10.2007

Hobohm
Bürgermeister

Siegel
Gemeinde Am Großen Bruch
Landkreis Börde

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Am Großen Bruch

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in der Sitzung am 09.07.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- und damit der Gesamtbetrag haushaltsplan werden erhöht um vermindert um des Haushaltsplanes

	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.600	0	1.649.400	1.651.000
die Ausgaben	1.600	0	1.649.400	1.651.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	230.900	0	474.200	705.100
die Ausgaben	230.900	0	474.200	705.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die §§ 6 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Am Großen Bruch, 09.07.2007

Hobohm
Bürgermeister

Siegel
Gemeinde Am Großen Bruch
Landkreis Börde

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Am Großen Bruch, 25.10.2007

Hobohm
Bürgermeister

Siegel
Gemeinde Am Großen Bruch
Landkreis Börde

Jahresrechnung 2006 der Stadt Gröningen

Auszug aus dem Beschluss des Stadtrates Gröningen
Beschlussnummer 221/31/07 vom 10.09.2007 über die Jahresrechnung 2006 und die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt:

1. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest. Bestandteil des Jahresabschlusses sind der Kassenmäßige Abschluss und die Feststellung des Ergebnisses per 31.12.2006.

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Gröningen des Haushaltsjahres 2006 wird die Jahresrechnung bestätigt und der Bürgermeisterin die Entlastung gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Bekanntmachung

Der Auszug aus dem vorstehenden Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Gröningen mit Rechenschaftsbericht liegt, beginnend am Tage nach der Veröffentlichung, vom 01.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Kämmeri, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, 25.10.2007

Hillebrand
Bürgermeisterin

Siegel
Stadt Gröningen

1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröningen

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in der Sitzung am 10.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags- und damit der Gesamtbetrag haushaltsplan werden erhöht um vermindert um einschließlich des Nachtrages

	EUR	EUR	gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.700	0	2.868.200	2.874.900
die Ausgaben	6.700	0	2.868.200	2.874.900
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	641.500	0	864.900	1.506.500
die Ausgaben	641.500	0	864.900	1.506.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 34.000 EUR um 23.000 EUR und damit auf 57.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6
Die §§ 6 bis 9 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Gröningen, 25.06.2007



Hillebrand
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung nach § 94 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags 9.00-12.00 13.00-18.00 Uhr und donnerstags 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, 25.06.2007



Hillebrand
Bürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gröningen

2. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gröningen in der Sitzung am 10.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1 Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	EUR 12.600	EUR 0	2.874.900	2.887.500
die Ausgaben	12.600	0	2.874.900	2.887.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	115.500	0	1.506.500	1.622.000
die Ausgaben	115.500	0	1.506.500	1.622.000

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 34.000 EUR um 23.000 EUR und damit auf 57.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6
Die §§ 6 bis 9 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Gröningen, 10.09.2007



Hillebrand
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung nach § 94 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 01.11.2007 bis 23.11.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, während der Sprechzeiten dienstags 9.00-12.00 13.00-18.00 Uhr und donnerstags 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Gröningen, 22.10.2007



Hillebrand
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Generalanzeiger / Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de